

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Füttersee

§ 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 4

Gebühren für die Grabstätten:

- (1) Wahlgräber (Nutzungszeit 25 Jahre pro Grabstätte):
 - a) Einzelgräber 350,- € (14,- €/Jahr)
 - b) Familiengräber (doppeltief) 550,- € (22,- €/Jahr)
 - c) Kindergrab bis zu 5 Jahren 120,- € (4,- €/Jahr)
- (2) Urnenwahlgräber (Nutzungszeit 15 Jahre) 300,- € (20,- €/Jahr)
- (3) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in belegtem Erdgrab pro Urne
(zuzüglich anteiliger Verlängerung der jeweiligen Grabnutzungsgebühr) 100,- €
- (4) Pflegefreies Urnengrab (Nutzungszeit 15 Jahre) 525,- € (35,- €/Jahr)
- (5) Muschelkalk-Pultstein ohne Schriftzug 300,- €

§ 5

Von Personen, die nicht zur Gemeinde Ebersbrunn gehören und sonst kein Anrecht auf Beisetzung in einem Grab haben, wird zu den Grabgebühren ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben.

§ 6

Verwaltungsgebühr 30,- €

§ 7

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Füttersee, den 1.2.2023

Der Kirchenvorstand